

# Satzung

---

**Wir sind ein**

Exklusives Forum für Meinungsbildung im Sinne Konrad Peutingers

**Bei uns finden Sie**

Ein Netzwerk auf hohem Niveau mit hochkarätigen Vorträgen und Referenten

**Unsere Ansprüche sind**

Überparteilichkeit, Engagement, Weltoffenheit und Toleranz,  
Traditionsbewusstsein und Zukunftsorientierung

---

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Peutinger-Collegium.
- (2) Der Verein ist in dem Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Er hat seinen Sitz in München.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, insbesondere auf den Gebieten Wissenschaft, Forschung, Kunst sowie Heimat- und Denkmalpflege. Hierdurch sollen die Ziele Konrad Peutingers (1465 -1547), nämlich einer weltoffenen europäischen Solidarität, einer auf die Kenntnis und Erforschung des Rechts und der Geschichte gestützten föderativen konstitutionell-demokratischen Rechts- und Staatsordnung, der Toleranz sowie der Verbundenheit mit Heimat und Bodenständigkeit, gefördert werden.
- (3) Der Verein wird zu diesem Zweck insbesondere
  - a) Vortragsveranstaltungen und Diskussionsforen abhalten,
  - b) Symposien und Ausstellungen ausrichten,
  - c) Informationsveranstaltungen anbieten,
  - d) Schulungen mit Wissenschaftlern, Forschern und Gewerbetreibenden für Schulen und andere Bürger organisieren, insbesondere zur Bewahrung und Weiterentwicklung der Ziele Konrad Peutingers,
  - e) junge begabte Menschen fördern und auszeichnen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Weiterbildung sowie Beschäftigung im Sinne der Ziele Konrad Peutingers,
  - f) Kunstaussstellungen, Sammlungen, Archive, Bibliotheken fördern,
  - g) Wohltätigkeitsveranstaltungen organisieren,
  - h) Heimatpflege fördern und
  - i) die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern unterstützen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Eintritt der Mitglieder

- (1) Es gibt folgende Mitglieder:
  - a) Conventoren
  - b) Fördermitglieder (Firmenmitgliedschaften)
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Convent zu erscheinen, Wortbeiträge abzugeben sowie Anträge zu stellen.
- (3) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die schriftlich beim Präsidium um Aufnahme ansucht, sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen und seiner Ordnungen verpflichtet. Für eine Mitgliedschaft als Conventor muss die Zustimmung in Textform von einem Bürgen, der Conventor ist, nachgewiesen werden. Mitglied im Peutinger Collegium können auch Studierende/Doktoranden und Berufseinsteiger werden,
- (4) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet das Präsidium.
- (5) Die Aufnahme wird mit Versendung bzw. Übergabe der Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung wird nicht begründet. Gegen den Ablehnungsbeschluss des Präsidiums bei einem Mitgliedsantrag kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch beim Präsidium eingelegt werden; über den Einspruch entscheidet der Große Rat.
- (7) Der Große Rat entscheidet endgültig. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar, der Ablehnungsbeschluss hat nicht mit Gründen versehen zu sein.
- (8) Es können außerdem folgende Ehrentitel verliehen werden:
  - a) Ehrenpräsident
  - b) Ehrenmitglied
  - c) Consultor
  - d) Consodale.
- (9) Die im vorgenannten Absatz aufgezählten Ehrentitel begründen keinerlei Rechte, sofern in dieser Satzung keine anderweitigen ausdrücklichen Regelungen getroffen sind. Die Titel können jederzeit und ohne Begründung von dem Organ widerrufen werden, das den Titel verliehen hat. Der Widerruf ist nicht anfechtbar.
- (10) Der Convent kann ehemaligen Präsidenten den Ehrentitel „Ehrenpräsident“ sowie verdienten Mitgliedern (Conventoren und Prokuratoren) den Ehrentitel „Ehrenmitglied“ mit je Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verleihen und widerrufen.
- (11) Jedem Mitglied oder Unterstützer (Consodale) kann für die Dauer seiner Tätigkeit durch Beschluss des Präsidiums für ein Fachgebiet der Titel „Consultor...“ verliehen werden; dabei soll auf das jeweilige Fachgebiet angemessen hingewiesen werden.
- (12) Jedem Spender oder Unterstützer des Vereins kann durch Beschluss des Präsidiums der Ehrentitel „Consodale“ verliehen werden. Hierdurch werden keine Mitgliedschaft im Verein oder Mitgliedschaftsrechte begründet.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

#### § 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Präsidium schriftlich zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung kommt es auf den Zugang beim Präsidium an.
- (4) Das Präsidium kann durch Beschluss einen früheren Austritt zulassen.

#### § 6 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - b) das öffentliche Ansehen des Vereins gefährdet oder ihm schadet,
  - c) sich in sonstiger Weise grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder
  - d) ein anderer wichtiger Grund besteht.
- (2) Auf Antrag des Präsidiums oder mindestens zweier Prokuratoren entscheidet der Große Rat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Ausschluss.
- (3) Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss unter Fristsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Die Entscheidung des Großen Rats ist nicht anfechtbar. Sie ist nicht zu begründen.
- (5) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch das Präsidium binnen zehn Tagen bekannt gemacht werden.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres durch den Großen Rat möglich.

#### § 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet ferner mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied nach schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht innerhalb von vier Wochen von der Absendung der Mahnung an nicht vollständig nachgekommen ist.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, der dem betroffenen Mitglied nicht mitgeteilt werden muss.

## § 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) das Präsidium (§9),
- b) der Große Rat (§10),
- c) der Convent (= Mitgliederversammlung, §11),
- d) das Kuratorium (§12),

## § 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Co-Präsidenten, dem Schatzmeister und zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern (Beisitzern). Das Präsidium soll ein Präsidiumsmitglied kooptieren, dessen Aufgabe die Wahrnehmung der Interessen der jüngeren Mitglieder ist. Das Präsidium kann weitere Mitglieder kooptieren. Die kooptierten Mitglieder des Präsidiums haben kein Stimmrecht. Der Widerruf der Kooption ist jederzeit durch das Präsidium ohne Begründung möglich.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein und durch den Co-Präsidenten allein und durch den Schatzmeister allein vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis gilt, dass der Co-Präsident und der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten oder in deren durch Beschluss des Präsidiums zugewiesenen Aufgabenbereich zur Vertretung berechtigt sind.
- (4) Das Präsidium wird vom Großen Rat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Präsidiums im Amt.
- (5) Mehrere Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Wählbar zum Mitglied des Präsidiums sind nur Conventoren. Das Amt eines Mitglieds des Präsidiums endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Großen Rat für den Rest der Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied hinzu zu wählen.
- (8) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins selbständig; es ist für alle ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig.
- (9) Das Präsidium kann die Ehrentitel „Consultor“ sowie „Consodale“ verleihen sowie widerrufen.
- (10) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.
- (11) Mitglieder des Präsidiums können während der Amtsperiode durch den Großen Rat mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Großen Rats ohne Begründung abberufen werden. Die Entscheidung ist endgültig.

## § 10 Großer Rat

- (1) Der Große Rat besteht aus dem Präsidium samt kooptierter Präsidiumsmitglieder (§ 9) und bis zu 17 Prokuratoren.

- (2) Die Prokuratoren werden vom Convent auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Als Prokuratoren sind nur Conventoren wählbar. Wiederwahl ist zulässig. Die Prokuratoren bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Großen Rates im Amt. Das Amt des Prokurators endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (3) Scheidet ein Prokurator während der Amtszeit aus, so hat der Convent einen neuen Prokurator beim nächsten ordentlichen Convent für den Rest der Amtszeit des Großen Rates zu wählen.
- (4) Jedem Prokurator kann durch Beschluss des Großen Rates eine bestimmte Aufgabe oder eine bestimmte Funktion übertragen werden.
- (5) Die Aufgaben des Großen Rates liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch das Präsidium.
- (6) Der Große Rat ist zuständig für
  - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
  - b) die Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - c) die Entlastung des Präsidiums,
  - d) die Einrichtung und Auflösung von Kuratorien,
  - e) die Entsendung von Personen in Aufsichtsgremien, insbesondere bei vereinseigenen Gesellschaften,
  - f) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
  - g) die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
  - h) die Verleihung samt Namensgebung von Auszeichnungen und Ehrungen mit Zustimmung des Präsidiums, wie etwa die „Goldene Peutinger-Medaille“, den „Großen Ehrenteller des Peutinger-Collegiums“, eine Auszeichnung für besondere Leistungen von jungen Menschen, sowie weitere Auszeichnungen,
  - i) die Satzungsänderungen,
  - j) die Änderungen des Satzungszweckes,
  - k) die Festsetzung und Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (7) Dem Großen Rat können durch den Convent weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er alle Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- (8) Der Große Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Jedes Mitglied des Großen Rates – außer kooptierte Präsidiumsmitglieder, welche nicht als Prokurator gewählt sind – hat eine Stimme. Der Große Rat entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Der Große Rat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. § 11 (5) der Satzung gilt sinngemäß. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Änderung des Vereinszwecks bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Der Große Rat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder mindestens ein Präsidiumsmitglied dies schriftlich beim Präsidium beantragt.

- (10) Über die Sitzung des Großen Rates ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (11) Prokuratoren können während der Amtsperiode auf Antrag des Präsidiums oder mindestens eines Viertels der Mitglieder durch den Convent mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Convents ohne Begründung abberufen werden; eine etwaige Rechtsstellung als Präsidiumsmitglied bleibt hiervon unberührt.

#### § 11 Convent

- (1) Der Convent tritt einmal im Kalenderjahr zum Ordentlichen Convent (ordentliche Mitgliederversammlung) zusammen. Ein Außerordentlicher Convent (außerordentliche Mitgliederversammlung) muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt wird, oder das Wohl des Vereins dies verlangt.
- (2) Die Einberufung zu allen Conventen (Mitgliederversammlungen) erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des Präsidiums. § 15 Abs. 1 dieser Satzung findet Anwendung. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Bei der Einberufung kann dabei bestimmt werden, dass Anträge zur Tagesordnung sowie Wahlvorschläge beim Präsidium mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen sind.
- (3) Zur Einberufung eines außerordentlichen Convents (außerordentliche Mitgliederversammlung) kann die Einberufungsfrist durch das Präsidium auf 1 Woche verkürzt werden.
- (4) Der Convent ist zuständig für
  - a) die Wahl, die Ergänzungswahl und Abwahl der Mitglieder des Großen Rates (Prokuratoren),
  - b) den Erlass einer Prokuratoren-Wahlordnung,
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
  - d) die Verleihung und den Widerruf der Ehrentitel „Ehrenpräsident“ und „Ehrenmitglied“,
  - e) die Auflösung des Vereins (§ 14),
  - f) die Wahl eines Auditors (Kassenprüfer) für je ein Jahr, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet sowie für
  - g) alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (5) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Conventoren. Zur Ausübung des Stimmrechts kann nur ein anderer Conventor schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jeden Convent gesondert zu erteilen.
- (6) Der Convent ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Der Convent entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Die Wahl der Prokuratoren erfolgt geheim. Jeder Abstimmungsberechtigte (§ 11 Abs. 5 dieser Satzung) hat so viele Stimmen, wie viele Prokuratoren zu wählen sind. Für das Wahlverfahren kann eine Prokuratoren-Wahlordnung aufgestellt werden.

- (8) Der Convent wird vom Präsidenten geleitet, bei seiner Verhinderung durch den Co-Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den ältesten Prokurator“, sofern der Große Rat keinen anderen Versammlungsleiter wählt. Über den Convent ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Prokurator zu unterzeichnen.

#### § 12 Kuratorium

- (1) Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Große Rat durch Beschluss ein oder mehrere Kuratorien einrichten das Kuratorium kann sich mit Zustimmung des Präsidiums eine andere Bezeichnung geben.
- (2) Das Kuratorium berät den Großen Rat und das Präsidium, es hat kein Einspruchsrecht.
- (3) Zu Mitgliedern des Kuratoriums können natürliche oder juristische Personen ernannt werden, vorzugsweise Personen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Politik und Verwaltung.
- (4) Der Große Rat kann durch Beschluss einen Vorsitzenden des Kuratoriums und dessen Stellvertreter berufen sowie weitere Funktionen besetzen; er kann diese jederzeit einzeln oder zusammen abberufen sowie das Kuratorium neu besetzen oder auflösen. Ebenso kann jederzeit ein einzelnes Kuratoriumsmitglied ohne Begründung abberufen werden. Der Vorsitzende, und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, kann an den Sitzungen des Großen Rates ohne Stimmrecht teilnehmen.

#### § 13 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe (Tarife) und Fälligkeit des Jahresmitgliedsbeitrages beschließt der Große Rat. Sofern der Große Rat nichts Anderes festlegt, ist der Jahresmitgliedsbeitrag spätestens bis zum 20. Februar des laufenden Jahres zur Zahlung fällig. Einzugsermächtigung ist jeweils erwünscht.
- (2) Das Präsidium kann eine Teilnahmegebühr für einzelne Veranstaltungen und Essenspauschalen sowie eine Aufnahmegebühr einschließlich deren Höhe und Fälligkeit festlegen.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte, die sie vorher als Prokurator oder Conventor hatten; andernfalls haben sie keine Mitgliedsrechte.
- (4) Solange das Mitglied mit der vollständigen Zahlung seines jährlichen Mitgliedsbeitrages und/oder seiner jährlichen Essenspauschale trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung oder nach ergebnislosem Rücklauf eines Einzuges im Rückstand ist, ruht das Stimmrecht des Mitglieds in jedem Organ des Vereins. Das Mitglied ist solange auch nicht wählbar. § 7 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

#### § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einem eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Convent (Mitgliederversammlung) beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen vier Fünftel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (3) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen ein weiterer Convent (Mitgliederversammlung) einzuberufen, der

ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; Abs. (2) Satz 2 bleibt unberührt. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (4) Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium, sofern in der gleichen Versammlung die Mitglieder keine anderen Liquidatoren bestellen. Für das Vertretungsrecht gilt im Fall der Liquidation § 9 entsprechend.
- (5) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
- (6) Das nach Auflösung / Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist an die Universität Augsburg zu überweisen; es ist wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung akademischer Auslandsbeziehungen im Sinne der Satzung zu verwenden.

#### § 15 Anschrift der Mitglieder zwecks Postsendungen und Zustellungen

- (1) Alle Mitteilungen, Beschlüsse, Einberufungen des Convents, des Großen Rates und sonstigen Nachrichten, welche dem Mitglied nach dieser Satzung oder von Gesetzes wegen schriftlich bekannt zu machen sind, werden dem Mitglied an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift geschickt; sie gelten damit als ordnungsgemäß zugestellt, und zwar auch dann, wenn die Postsendung als unzustellbar zurückkommt. Hat ein Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt, so gilt das gleichzeitig bis zu einem jederzeit möglichen Widerruf, der gegenüber dem Präsidium oder an [info@peutinger-collegium.de](mailto:info@peutinger-collegium.de) zu richten ist, als Zustimmung zur Übermittlung aller Mitteilungen, Beschlüsse und Nachrichten auf diesem Wege. In diesem Fall gilt die Sendung mit Versand als zugegangen.
- (2) Entscheidungen des Vereins, die das Mitglied individuell betreffen und nur innerhalb einer gewissen Frist angefochten werden können, sind mit Einwurf-Einschreiben oder per Boten zuzustellen; im Übrigen gilt Abs. (1) entsprechend.